STATUTEN TENNISCLUB PLASSELB UND UMGEBUNG

Der TENNISCLUB PLASSELB UND UMGEBUNG [TCP] ist ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB und ist ein Tennisclub dessen Zweckbestimmung nicht in der Erzielung eines Gewinnes liegt.

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen TENNISCLUB PLASSELB UND UMGEBUNG besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Plasselb

Art. 2 Der TCP bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes.

Art. 3 Der TCP ist Mitglied des Schweizerischen Tennis-Verbandes, er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Art. 4 Der TCP ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Art. 5 Der TCP umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Studenten und Lernende
- Junior:innen
- Passivmitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, ab Beginn des Jahres, indem sie das 19. Altersjahr erreicht haben.

Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Art. 8 Student:innen und Lernende sind alle Personen mit gültigem Ausweis. Junior:innen sind Jugendliche bis zu ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.

Art. 9 Passivmitglieder sind Gönner:innen des TCP die diesen durch Beiträge regelmässig unterstützen.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 10 Aufnahmegesuche haben an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss wird dem / der Gesuchsteller:in mitgeteilt.

Art. 11 Wer in den TCP eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

Rechte und Pflichten

Art. 12 Aktivmitglieder und Junior:innen sowie Student:innen sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen.

Art. 13 Aktivmitglieder, Student:innen und Lernende sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 14 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCP willkommen. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

Art. 15 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 16 In den Vorstand können alle Clubmitglieder gewählt werden sowie Personen, welche sich für den Tennissport engagieren.

Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung und vom Vorstand festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. In der Regel sind keine Aufnahmegebühren zu entrichten.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 18 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden und bedarf der Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 19 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der nächsten dem Ausschluss folgenden Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und endgültig.

Beiträge

Art. 20 Die Jahresbeiträge werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Organisation

Art. 21 Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

Die Generalversammlung

Art. 22 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern 10 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladung und die Traktandenliste ist den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 24 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

a. Genehmigung des Protokolls
b. Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
c. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
d. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisor:innen
e. Revision der Statuten
f. Ernennung der Ehrenmitglieder
g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 25 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über die Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 26 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Wahl gilt ebenfalls das absolute Mehr, ab dem 3. Wahlgang das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Der Vorstand

Art. 27 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er konstituiert sich selbst.

Art. 28 Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Personen, wovon 1 - 3 Vertreter der Tennisgenossenschaft Plasselb. 1 - 3 Vorstandsmitglieder des Tennisclubs sind gleichzeitig Mitglieder der Verwaltung der Tennisgenossenschaft Plasselb.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:

Präsidium
Spielleitung
Sekretariat
Finanzen
weitere Vorstandsmitglieder

Art. 29 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 30 Für den TCP Plasselb zeichnen rechtsverbindlich der / die PräsidentIn oder Vize-PräsidentIn zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten / der Präsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 32 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Rechnungsrevision

Art. 33 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisor:innen. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
Rechnungsrevisor:innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 34 Die Rechnungsrevisor:innen haben die Rechnung des TCP, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 35 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 36 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich.
Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 37 Ein nach Auflösen des Vereins verbleibendes Vermögen wird in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt oder karitativen Zwecken zugeführt.

Dopingprävention und Ethik-Statut

Art. 38 Der TCP und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der TCP sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem TCP angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Art. 39 Der TCP setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Tennisclub anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung angenommen und an den Generalversammlungen vom 23.2.2008 sowie vom 21.3.2026 revidiert und treten sofort in Kraft.

Die Gründungsmitglieder: Plasselb, den 18. Juni 1984

Felix Bürdel, Josef Raemy, Erich Meyer, Hans Gilg, Eduard Baeriswyl,
Karl Schek, Josef Schaller, Linus Bürdel, Bernhard Aeby und Brügger Hervé.

Der Vorstand Plasselb, den 23. Februar 2008

Daniel Bürdel
Präsident

Hugo Zurkinden
Vize-Präsident

Vorstandsmitglieder: Daniel Aeby, Marie-Louise Raemy, Felix Raemy, Felix Bürdel (Tennisgenossenschaft)

Der Vorstand Plasselb, den 21. März 2026

Daniel Bürdel
Präsident

Daniel Schrag
Vize-Präsident

Vorstandsmitglieder: Thierry Eggertswyler, Nicolas Bapst, Anton Raemy, Bernhard Aeby (Tennisgenossenschaft)